Allgemeine Bestimmungen

Anhang zum Nutzungsvertrag der Gemeinde Rödelsee

1. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
2. Der Nutzer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen.
3. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen.
4. Der Nutzungsnehmer haftet dafür, dass der Fahrer des Gemeindebusses im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und fahrtauglich ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
5. Der Nutzungsnehmer hat die Fahrt durch Ausfüllen des ausgehändigten Fahrtenbuchs zu dokumentieren.
6. Im Kfz ist das Rauchen verboten.
7. Der Nutzungsnehmer hat den Gemeindebus nach der Nutzung in einem sauberen Zustand (Fußboden, Sitze, Fenster, Aschenbecher und außen) abzugeben, ansonsten verpflichtet sich der Nutzungsnehmer zur Zahlung einer Reinigungspauschale von 50,00 €.
8. Das Fahrzeug ist gegen Diebstahl zu sichern.
9. Das Fahrzeug muss mit gefülltem Tank abgestellt werden.
10. Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Kfz Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich der Gemeinde zu melden. Außerdem ist bei jedem Unfall die Polizei hinzuzuziehen. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Kfz selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.
11. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.
12. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner

    ➢ für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen d.h. Ersatzpflicht bei Eintritt einer Wertminderung des Fahrzeugs, Ersatzpflicht für Nutzungsausfallkosten Ersatzpflicht für den Mehrbeitrag, der aufgrund der Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes anfallen kann; Ersatzpflicht für sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Schadenfall entstehen können.

    ➢ bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.),

    ➢ bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.), wenn dadurch der Versicherungsschutz ganz oder teilweise verloren geht.

    ➢ soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.
13. Für eine weitergehende Versicherungsabdeckung (Mietwagenversicherung) hat der jeweilige Mieter bei Bedarf bzw. auf dessen Wunsch hin selbst Sorge zu tragen.
14. Der Nutzungsnehmer übergibt bei der Rückgabe die Kfz-Schlüssel, das ausgefüllte Fahrtenbuch und den Fahrzeugschein.
15. Bei der Rückgabe des Fahrzeuges ist eine gemeinsame Begehung durchzuführen. Das Fahrzeug wird nach Vereinbarung abgeholt und persönlich während den üblichen Bauhofzeiten zurückgebracht.
16. Bei Nichteinhaltung der Regeln behalten wir uns vor, eine nochmalige Anmietung abzulehnen.